

FREIWILLIGE* FINANZIELL UNTERSTÜTZEN

Hinweise für Einsatzstellen

01. November 2024

Wir wünschen uns, dass sich möglichst viele junge Menschen einen Freiwilligendienst leisten können – unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen. Daher bitten wir Sie zu überlegen, ob und in welcher Form Sie **Freiwillige* individuell unterstützen** wollen und können.

Zuschüsse zum Wohnen, zur Verpflegung oder andere Formen des Entgegenkommens begrüßen wir ausdrücklich – vor allem für Freiwillige*, die für den Freiwilligendienst umgezogen sind oder per se finanziell nicht gut gestellt sind. Wir haben Ihnen einige Möglichkeiten zusammengestellt, einmal in Textform und als Tabelle. Über weitere Ideen und Anregungen Ihrerseits freuen wir uns.

Taschengeld

Die in der Vereinbarung zwischen dem Träger der Einsatzstelle und dem*der Freiwilligen* genannte Höhe des Taschengeldes beziffert einen Regelbetrag, der nicht unterschritten und in manchen Ländern aufgrund zusätzlicher Regelungen auch nicht überschritten werden darf. Wenn sie ein höheres Taschengeld zahlen können und wollen, dann stimmen sie das bitte mit dem Träger ab.

- Taschengeldzahlungen im FSJ und BFD erfolgen steuerfrei¹. Die Höhe des zulässigen Taschengeldes darf 604,00 Euro (Stand 01.07.2024) im Monat nicht überschreiten.² Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Unterkunft

Die Freiwilligen* müssen grundsätzlich für ihre Unterkunft selbst sorgen und aufkommen. Wir begrüßen es, wenn Sie:

- **bei der Wohnungssuche helfen**, zum Beispiel im weiteren Umfeld der Mitarbeiter*innen der Einsatzstelle nachfragen, als Ansprechpartner*in für potenzielle Vermieter*innen zur Verfügung stehen, eigenständig unterstützend in Erscheinung treten;

¹Grundlage ist §3 Nummer 5 Buchstabe f Einkommenssteuergesetz (EStG)

² Nach §2 JFDG bzw. §2 BFDG darf das Taschengeld insgesamt 8 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.

- bei der **Gründung von Freiwilligen-WGs** und der **Weitergabe von Wohnraum** von einer Freiwilligengeneration an die nächste unterstützen;
- **sich** bei Wohnheimen, Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften **für die Vermietung an Freiwillige* stark machen**;
- eine Wohnung, die der Einsatzstelle gehört, günstig an Freiwillige* vermieten. Ihre Freiwilligen* auf die Möglichkeit hinweisen, einen **Wohngeldantrag** zu stellen, und bei der Antragstellung unterstützen;
- einen **Zuschuss zur Unterkunft** zahlen, wenn Freiwillige* kein Wohngeld erhalten. Der Zuschuss ist allerdings voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen* steuerpflichtig³. Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gesetzliche Sachbezugswert (Stand Juli 2024: max. 278Euro monatlich, weniger bei Freiwilligen* unter 18 Jahre oder mehreren Beschäftigten/Freiwilligen* in einer Unterkunft).⁴

Verpflegung

Ebenso wie für den Wohnraum müssen die Freiwilligen* grundsätzlich für ihre Verpflegung selbst sorgen und aufkommen. Wir begrüßen es, wenn:

- die Freiwilligen* kostenfrei am Kantinenessen teilnehmen können oder Essensmarken bekommen. Bei regelmäßiger Leistung müssen pro Frühstück 2,17Euro und pro Mittag/Abendessen 4,13 Euro sozialversichert werden;
- Ihre Freiwilligen* zu **ermäßigten Preisen** essen können: Sie müssen keine Sozialversicherung abführen, wenn die Freiwilligen* mindestens 2,17 Euro pro Frühstück bzw. 4,13 Euro pro Mittag/Abendessen selbst zahlen.
- Sie dem Freiwilligen* mit dem Taschengeld einen **Verpflegungs-Zuschuss** auszahlen. Dieser ist voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen* steuerpflichtig.¹ Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gesetzliche Sachbezugswert Juli 2024: max. 313 Euro monatlich)⁵.

Fahrtkosten zur Einsatzstelle

In den Freiwilligendienstgesetzen (FSJ und BFD) ist seit 01. Juni 2024 ein Mobilitätszuschuss für die Fahrtkosten zur Einsatzstelle vorgesehen. Ein steuer- und sozialversicherungsfreier Zuschuss kann zusätzlich zum Taschengeld gezahlt werden.

³ Sachbezug oder Geldersatzleistungen sind – anders als das Taschengeld – für die Freiwilligen steuerpflichtig. Freiwillige, die neben dem Freiwilligendienst keine oder nur geringe weitere Einkünfte haben, dürften damit aber schwerlich den kalenderjährlichen Freibetrag für das steuerliche Einkommen überschreiten. (in 2023: 10.908 Euro).

⁴ Laut Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.3. Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) verbindlich.

⁵ Laut BMFSFJ ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.1. SvEV verbindlich.

Arbeitgeberzuschüsse für Fahrkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs, die zur Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte genutzt werden, sind steuer- und sozialversicherungsfrei⁶. Damit ist es für Einsatzstellen deutlich attraktiver, anstatt eines erhöhten Taschengeldes einen Fahrtkostenzuschuss auszusahlen.

Bedingung für eine Zahlung an die Freiwilligen* ist, dass der Zuschuss nicht höher als die nachgewiesenen Kosten ist, und dass der Zuschuss als zusätzliche Zahlung zum Taschengeld erfolgt. Möglich wäre es, denjenigen, die sich selbst ein Monatsticket oder ähnliches gekauft haben, einen Zuschuss zu zahlen. Der Zuschuss kann die volle Höhe der Kosten für den*die Freiwillige* decken oder einen Anteil. Für Freiwillige*, bei denen das zutrifft, können nach Absprache mit dem Träger zum Beispiel Vereinbarungen über 450 Euro Taschengeld geschlossen und ein verbindlicher Zuschuss zum ÖPNV-Ticket durch die Einsatzstelle über zum Beispiel monatlich 49 Euro vereinbart werden.

Entscheidend ist es steuerrechtlich, dass der Zuschuss oder die Kostenübernahme eine zusätzliche Zahlung an die Freiwilligen* darstellt, die unabhängig vom Taschengeld gezahlt wird. Es kann eine Zuschussvereinbarung ergänzend zur Freiwilligenvereinbarung geschlossen werden, die im Falle eines BFD nicht an das BAFzA gesandt wird. Die Kosten für einen solchen Zuschuss sind im Rahmen der Bundesförderung im BFD förderfähig.

Und es gibt weitere Möglichkeiten. Sie können zum Beispiel:

- als Betrieb eine übertragbare **ÖPNV-Karte zur Verfügung stellen**, die im Prinzip für alle Mitarbeitenden angeschafft wird.
- als Betrieb die **Kosten der** für Freiwillige* ermäßigten **BahnCard 25 oder 50** erstatten, wenn die Karte dienstlich genutzt wird, zum Beispiel für die Anreise zu den Seminaren.
- **betriebliche Fahrgemeinschaften** organisieren, die Arbeitszeiten an den ÖPNV-Fahrplan anpassen, auf Vergünstigungen für Freiwillige* im ÖPNV/bei der Bahn hinweisen. In den Verkehrsverbänden des ÖPNV sind Freiwillige* in Bezug auf den Erwerb von Zeitkarten Auszubildenden gleichgestellt.⁷

Geschenke / Aufmerksamkeiten

Allen Arbeitnehmer*innen und auch Freiwilligen* dürfen Sie zu einem **persönlichen Anlass** (Geburtstag, Hochzeit etc.) ein **Geschenk** (kein Geld!) im **Wert bis zu 60,00 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen.⁸

⁶ Die gesetzliche Grundlage für diese Regelung findet sich im Einkommenssteuergesetz: § 3 Nr. 15 EStG.

⁷ In Hessen, Berlin/Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern können Freiwillige* ein landesweit gültiges Jahresticket für 365,00 Euro (Stand Dezember 2022) erwerben, in Hamburg unter zusätzlicher Zahlung von 20 Euro durch die Einsatzstelle. In Sachsen gibt es ein (Azubi)Monatsticket für das gesamte Bundesland für 68 Euro, für das Freiwillige* berechtigt sind; in Thüringen gibt es das analog für 60 Euro.

⁸ Grundlage ist § 19 EStG und die zugehörige Richtlinie R 19.6 LStR 2015.

Allen Arbeitnehmer*innen und auch Freiwilligen* können Sie monatlich **Aufmerksamkeiten** zu teil werden lassen. Sachbezüge, etwa in Form von Essensgutscheinen oder Einkaufsgutscheinen in Höhe von bis zu **60,00 Euro** (Juli 2024) sind steuerfrei. Wichtig ist, dass der Betrag im Monat nicht überschritten werden darf. Erfolgt eine Überschreitung so ist der gesamte Sachbezug steuerpflichtig.⁹

Arbeitsmittel

Wenn Sie Ihre Freiwilligen* unterstützen wollen, können sie für sie **Arbeitsmittel** (zum Beispiel Fachbücher, Künstlerbedarf, Noten) bis zu einer Höhe von netto **250,00 Euro** anschaffen, die sie für die Arbeit und privat nutzen können.¹⁰

Weihnachts- / Urlaubsgeld

Vorweg: Weihnachts- und Urlaubsgeld sind einmalige Zahlungen seitens des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. An sich spricht nichts dagegen, dass auch Freiwillige* solche Zahlungen erhalten. Allerdings sind diese Zahlungen **komplett steuer- und sozialversicherungspflichtig**. Sofern die Freiwilligen* damit dennoch unter dem steuerfreien Jahreseinkommen bleiben, kommt für sie natürlich trotzdem was bei raus.

Besser und einfacher ist es, wenn Sie eine Form wählen, die steuer- und sozialversicherungsfrei ist, also z.B. auf **Geschenke/Gutscheine** (siehe oben) ausweichen.

Hintergrund für diese Empfehlung ist: Steuer- und sozialversicherungspflichtige zusätzliche Zahlungen können im Zweifel immer zu Prüfungen führen und die zu weiteren Fragen und das wollen wir möglichst vermeiden, um die Freiwilligendienste vom **Monetarisierungsvorwurf** fern zu halten. Am Ende dürfte es auch für Sie als Einsatzstelle selbst besser sein, wenn Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Kurzum:

- Erstmal eine steuer- und sozialversicherungsfreie Form der Zuwendung finden: Geschenke, Gutscheine.
- Wenn das nicht geht: Weihnachts-/Urlaubsgeld ist nicht verboten, hat aber den „Geruch“ von Monetarisierung der Freiwilligendienste und ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Inflationsausgleichsprämie

Einsatzstellen können Freiwilligen* eine Inflationsausgleichsprämie zahlen. Die Zahlung ist Teil des 3. Entlastungspakets¹¹ der Bundesregierung. Eine Prämienzahlung ist bei Freiwilligen* wie bei anderen Arbeitnehmer*innen **bis Jahresende 2024 bis zur Höhe von 3.000 Euro möglich, auch mehrere Teilzahlungen** sind erlaubt. Die Zahlung ist für Arbeitgeber und Freiwillige* steuer- und sozialversicherungsfrei.

⁹ Grundlage ist § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG.

¹⁰ Grundlage ist § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG. Demnach können geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Höhe von 250,00 Euro sofort als Betriebskosten abgeschrieben werden.

¹¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/inflationsausgleichspraemie-2130190>

Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht. Die Prämie wird nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen (z. B. ALG 2/Sozialhilfe bzw. Bürgergeld) als Einkommen angerechnet.

Nebenjob

Ein Freiwilligendienst ist immer die Hauptbeschäftigung, egal ob der*die Freiwillige sich 20,1 oder 35 Wochenstunden engagiert. Gleichwohl ist der Wunsch, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, aufgrund des vielfachen Missverhältnisses von Lebenshaltungskosten zur Höhe des Taschengeldes nachvollziehbar und verständlich.

Gemäß Vereinbarung ist die Nebenbeschäftigung (zumeist durch die Einsatzstelle) zustimmungspflichtig. In der Regel muss die Zustimmung erteilt werden. Plausible Gründe, die Zustimmung zu versagen, wären:

- Die Nebenbeschäftigung steht in inhaltlicher Konkurrenz zu den Angeboten des*der Freiwilligen* in der Einsatzstelle.
- Die Nebenbeschäftigung geht zulasten der Hauptbeschäftigung. Dies betrifft nicht nur Arbeitszeiten, sondern auch zum Beispiel die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit.
- Die Nebenbeschäftigung führt dazu, dass dauerhaft die wöchentlich höchstzulässige Arbeitszeit von 48 Stunden überschritten wird. Zugrunde gelegt wird im Arbeitszeitgesetz eine sechstägige Arbeitswoche.
- Die Nebenbeschäftigung führt dazu, dass die elfstündige Arbeitsunterbrechung durch freie Zeit dauerhaft nicht gegeben wäre.

Daraus wird deutlich, dass die Arbeitszeit einer*s Beschäftigten* (Freiwillige* sind hier analog zu betrachten) aufaddiert wird. Zwar kann die tägliche Arbeitszeit vorübergehend und bei Gewährung eines Zeitausgleichs im Ausnahmefall auf zehn Stunden täglich (maximal sechzig Wochenstunden) verlängert werden. Doch ist im Falle des Freiwilligendienstes die Einsatzstelle aus Fürsorgegründen gefordert, für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes Sorge zu tragen.

Bei einem Freiwilligendienst in Teilzeit kann es sein, dass ein Nebenjob bei einem volljährigen Freiwilligen in seinem Nebenjob mehr Zeit investiert als in den Freiwilligendienst, und ein höheres Arbeitsentgelt erzielt als das Taschengeld. Letzteres ist naheliegend und ersteres ist nicht auszuschließen, doch ist durch den Träger und die Einsatzstelle zu prüfen, ob dem Freiwilligendienst zeitlich die gebotene Aufmerksamkeit zugutekommt. Ist dies nicht der Fall, wäre das ein Versagensgrund.

Nebenjobs in der Einsatzstelle

Freiwillige*, insbesondere wenn sie in Teilzeit tätig sind, können auch in der Einsatzstelle einen Nebenjob ausüben. Dieser muss jedoch wasserdicht abgrenzbar sein von der Freiwilligentätigkeit. Bedingung wäre beispielsweise eine zeitlich klare Abgrenzung, ebenso wie eine Beschäftigung in einem mit dem Freiwilligendienst

nicht in Arbeitsbeziehung stehenden wirtschaftlichen Geschäftsbereich. Die Einsatzstellen und Träger sind gut beraten, die Einzelfälle sorgsam zu prüfen.

Eine Tiefenüberprüfung durch die Rentenversicherung könnte sonst zum Beispiel einen Sozialversicherungsbetrag konstatieren. Auch ist die Abgrenzung für Kolleg*innen und andere Mitarbeiter*innen oft nicht nachvollziehbar, weswegen die Arbeitsmarktneutralität eines Freiwilligendienstes angezweifelt werden kann. Aus den vorgenannten Gründen raten wir von dieser Kombination aus einem Freiwilligendienst und einem Nebenjob in ein- und derselben Einsatzstelle ab.

Nebentätigkeiten als Übungsleiter*in oder Ehrenamtliche

Jenseits von Nebenjobs können Freiwillige auch Tätigkeiten nachgehen, für die sie eine Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale erhalten. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, dass Freiwillige* auch in ihrer Einsatzstelle ehrenamtlich oder als Übungsleiter*in tätig sind und hierfür eine Aufwandszuschale erhalten. Auch Freiwillige* können nebenberuflich tätig sein.

Es ist denkbar, dass Freiwilligen* genügend Zeit zur Verfügung bleibt, um sich nebenberuflich pädagogisch und /oder ehrenamtlich in ihrer Einsatzstelle engagieren. Es muss sich dann um zwei bzw. drei verschiedene, voneinander abgrenzbare Tätigkeiten handeln. In diesem Fall kann eine Kombination von Übungsleiter- und/oder Ehrenamtszuschale mit dem Taschengeld im Freiwilligendienst erfolgen.

Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch, dass die Zahlung einer Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale im Freiwilligendienst (=sozialversicherungspflichtige Haupttätigkeit) anstelle einer Taschengeldzahlung nicht zulässig ist.

Sensibel ist dabei mit der Frage umzugehen, ob in der Kombination von Freiwilligendienst, Ehrenamtszuschale und/oder Übungsleitertätigkeit ein prekäres Arbeitsverhältnis geschaffen wird.

Kennenlerngespräche

Sie sind nicht verpflichtet, die Kosten für die Anfahrt zum Kennenlerngespräch zu übernehmen. Sie dürfen dies aber gern anbieten. Ebenfalls kostensparend für die Interessent*innen:

- Kennlerngespräche per **Zoom, Webex, Jitsi etc.** ermöglichen (besonders für Menschen aus dem Ausland relevant),
- **telefonisch** Vorgespräche führen (z. B. bei Interessent*innen, die eine weite Anreise haben).

Zusätzliche Informationen

Bitte informieren Sie Ihre Freiwilligen* auch darüber, dass es unter Umständen möglich ist, Wohngeld oder **Arbeitslosengeld II** (Bürgergeld) zu beantragen. Mit Informationen hierzu halten wir einen Reader für Freiwillige*

bereit. Das Taschengeld für Freiwillige* unter 25 Jahren wird nicht als Einkommen angerechnet. Somit wirkt sich das Taschengeld nicht auf die Höhe des Bürgergeldes aus. Für Freiwillige* ab 25 Jahren sind nur 250 Euro des Taschengeldes anrechnungsfrei.

Anlage: Tabellarische Übersicht

Was darf gezahlt werden?		Ist die Leistung sozialversicherungspflichtig?
Unterkunft		
Freiwillige* wohnt in selbst angemieteter Wohnung	Ein Zuschuss zur Miete in Höhe von max. 278 EUR ¹² (Bitte vorher prüfen, ob dies für Wohngeldantrag schädlich ist!)	ja
Einsatzstelle verfügt über eine Wohnung, die sie Freiwilligen* kostengünstig vermietet.		nein
Verpflegung		
Lebensmittel, Kantinenessen, Essensmarken	beliebig ¹¹	bei regelmäßiger Leistung sozialversicherungspflichtig: pro Frühstück 2,17 € und pro Mittag-/Abendessen 4,13 €, außer der*die Freiwillige* zahlt mind. diesen Betrag selbst
Zuschuss zur Verpflegung, ausgezahlt mit dem Taschengeld	max. 313 EUR ¹¹	ja
Arbeitsessen, Bewirtung bei Besprechung, Betriebsfeier	beliebig	nein
Fahrtkosten (direkt ausbezahlter Zuschuss möglich)		
Erhöhung des Taschengeldes bis zur Maximalgrenze	Das Taschengeld darf insgesamt nicht mehr als 604Euro betragen. Diese Variante kann interessant sein, wenn die Fahrtkosten nicht durch die ÖPNV-Nutzung nachweisbar sind.	ja
Zahlung eines Zuschusses zu den Fahrtkosten	Die Zahlung eines Zuschusses für eine Monatskarte oder die Kostenübernahme erfolgt zusätzlich zum Taschengeld und ist steuerfrei.	nein
übertragbare Monatskarte im öffentlichen Nahverkehr	Wenn die Fahrkarte für alle Mitarbeiter*innen der Abteilung angeschafft wird, können Sie sie dem*der Freiwilligen* längerfristig zur Verfügung stellen.	nein
Bahncard 25 oder 50 (für Freiwillige* ermäßigt)	wenn sie dienstlich genutzt wird (z. B. für die Anreise zu den Seminaren)	nein

¹² Diese Leistungen müssen in die Vereinbarung mit aufgenommen werden.

Geschenke		
Sachgeschenke oder Gutscheine (kein Geld)	zum Geburtstag oder einem anderen persönlichen Anlass im Wert von bis zu 60,00 EUR	nein
	als „bloße Aufmerksamkeiten“ (Essens- oder Einkaufsgutscheine) im Wert von bis zu 60 EUR monatlich	nein
Arbeitsmittel		
Arbeitsmittel wie Bücher, Telefon, EDV, Büromaterial	bis zu 250,00 EUR	nein
Weihnachts-/Urlaubsgeld		
	Gesetzlich gibt es keine Festlegung zur Höhe, wegen Vorwurf der Monetarisierung von Freiwilligendiensten → besser auf Gutscheine ausweichen (siehe oben)	ja und auch steuerpflichtig
Inflationsausgleichsprämie (2023/2024)		
Zusätzlich zum Taschengeld möglich	Bis Ende 2024 bis zu 3.000 Euro, aber auch Teilbeträge möglich	nein
Nebenjob		
Der Freiwillige arbeitet einige Stunden bei einem anderen Arbeitgeber.	Es muss ihm weiterhin möglich sein, Vollzeit in der Einsatzstelle zu arbeiten	nein, üblicherweise Minijob-Regelung beim externen Arbeitgeber